



## 1 Grundsatz

Die Leistungsverrechnung erfolgt gemäss den Richtlinien der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13.12.2002/14.09.2007, SRSZ 380.311.1, IVSE und der Verordnung über Behinderteneinrichtungen vom 13.11.2007, SRSZ 380.312, BehiVO nach der Methode P (Pauschalen). Der Selbstzahlerbeitrag der betreuten Personen wird nach den im entsprechenden Wohnsitzkanton gültigen Regelungen erhoben.

## 2 Tarife Leistungsbereich Wohnen und Beschäftigung

### 2.1 Wohnen und Beschäftigung

#### Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz mit IV

		pro Tag
Wohnheimtaxe		Fr. 111.00
Beschäftigungstaxe intern		Fr. 0.00
Beschäftigungstaxe (für externe Personen)	ganzer Tag	Fr. 37.00
Beschäftigungstaxe (für externe Personen)	halber Tag	Fr. 20.00

Der Ansatz stützt sich auf die kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Erhöhung der Grenzwerte für Ergänzungsleistungen werden die Tarife entsprechend angepasst. Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird die Nettopauschale verrechnet.

#### Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz ohne IV

		pro Tag
Wohnheimtaxe Phönix Haus Bättigmatte		Fr. 184.60
Beschäftigungstaxe Phönix Haus Bättigmatte		Fr. 45.60

Wohnheimtaxe Phönix Haus Flora		Fr. 169.05
Beschäftigungstaxe Phönix Haus Flora		Fr. 39.50

Wohnheimtaxe Phönix Haus Schäfliwiese		Fr. 176.30
Beschäftigungstaxe Phönix Haus Schäfliwiese		Fr. 44.95

#### Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen

		pro Tag
Wohnheimtaxe Phönix Haus Bättigmatte		Fr. 197.65
Beschäftigungstaxe Phönix Haus Bättigmatte		Fr. 62.35

Wohnheimtaxe Phönix Haus Flora		Fr. 176.00
Beschäftigungstaxe Phönix Haus Flora		Fr. 47.80

Wohnheimtaxe Phönix Haus Schäfliwiese		Fr. 194.85
Beschäftigungstaxe Phönix Haus Schäfliwiese		Fr. 58.75

Die Kostenaufteilung zwischen Klient und Wohnsitzkanton wird im Kostenübernahmegesuch definiert.

#### Im Tarif Leistungsbereich Wohnen sind inbegriffen:

- Unterkunft (Miete, Energie, Wasser, Unterhaltskosten)
- Verpflegung (2 Hauptmahlzeiten, Frühstück, Zwischenverpflegung)
- Betreuung
- Freizeitgestaltung
- Jährliches Standortgespräch / interdisziplinäres Gespräch



## Im Tarif Leistungsbereich Beschäftigung sind inbegriffen:

- Beschäftigung
- Betreuung
- Freizeitgestaltung

### Betreuungszuschlag

	pro Tag
Hilflosenentschädigung leichten Grades	Fr. 3.85
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	Fr. 9.65
Hilflosenentschädigung schweren Grades	Fr. 15.45

Verfügte Hilflosenentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Bei Erhöhung der Hilflosenentschädigung durch die IV werden die Tarife entsprechend angepasst.

### Reduktion Mittagessen im Leistungsbereich Wohnen

Tarifreduktion pauschal, pro Tag	Fr. 10.00
----------------------------------	-----------

Diese wird nur bei Abwesenheit im Rahmen einer externen Beschäftigung gewährt und ist nicht kumulierbar mit der Reduktion bei Abwesenheit.

### Reduktion bei Abwesenheit im Leistungsbereich Wohnen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz

Tarifreduktion pauschal, pro Tag	Fr. 20.00
----------------------------------	-----------

Diese gilt bei ganztägiger Abwesenheit von mindestens 24 Stunden, welche zwei Tage im Voraus gemeldet werden muss. Die Maximalbegrenzung von Tarifreduktionen beträgt pro Kalenderjahr 73 Tage. Für Abwesenheitstage werden keine Betreuungszuschläge erhoben (keine Maximalbegrenzung).

### Kurz- und Ferienaufenthalte

Für Kurz- und Ferienaufenthalte sowie Schnuppertage gelten grundsätzlich dieselben Tarifbestimmungen.

## 3 Begleitung, Nebenauslagen, Zusatzdienstleistungen und Gebühren

Individuelle Auslagen werden nach effektivem Aufwand verrechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Dazu gehören u. a. das Taschengeld für individuelle Bedürfnisse, die Beschaffung von Kleidern, sowie individuelle Freizeitaktivitäten.

### 3.1 Individuelle Begleitung

Arzt- und Therapiebesuche von Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgen in Begleitung von Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung. Ausnahmsweise kann ein solcher Dienst nach Absprache durch Phönix Personal erfolgen. Begleitungen durch Phönix-Personal werden wie folgt verrechnet:

Individuelle Begleitung durch Personal, pro Stunde	Fr. 50.00
zusätzliche Verrechnung bei Begleitungen mit Fahrzeug, pro Kilometer	Fr. 0.75



### 3.2 Stationäre Begleitung

Auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner, der Angehörigen oder des gesetzlichen Vertreters werden Bewohnerinnen und Bewohner auch während stationärer Aufenthalte ausserhalb des Phönix Wohnheim durch Phönix-Personal begleitet (z. B. Spital, psychiatrische Klinik). Die stationäre Begleitung durch Phönix-Personal erfolgt erst nach Vorliegen eines gültigen Vertrages, in dem insbesondere die Dauer der gewünschten stationären Begleitung sowie die damit verbundenen Kosten geregelt sind. Verrechnet wird die benötigte Zeit für den Besuch in der Klinik, im Spital etc. sowie für Hin- und Rückfahrt. Es gelten die gleichen Kostenansätze wie bei der externen individuellen Begleitung.

### 3.3 Zusatzdienstleistungen und Gebühren

Hauswirtschaftliche Leistungen, pro Stunde	Fr.	35.00
Endreinigung, pro Stunde	Fr.	35.00
Individuelle Kassaführung, pro Monat	Fr.	10.00
Parkplatzgebühr, pro Monat	Fr.	60.00
Telefonanschluss/ Internetanschluss, pro Monat	Fr.	20.00
TV-Konzession, pro Monat	Fr.	10.00

Begleitungen, Zusatzdienstleistungen und Gebühren werden monatlich in Rechnung gestellt. Das Angebot der möglichen Zusatzdienstleistungen kann in den einzelnen Phönix Wohnheimen variieren.

## 4 Angehörige und Gäste

Angehörige und Gäste können nach Voranmeldung Mahlzeiten im Wohnheim einnehmen. Es gelten folgende Tarife:

Frühstück	Fr.	8.00
Mittagessen	Fr.	12.00
Nachessen / Brunch	Fr.	10.00

Diese Tarifordnung wurde am 12.12.2016 vom Stiftungsratsausschuss genehmigt und tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft.